

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 181/11 B

L 6 U 194/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 U 167/04 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 30. Mai 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil der vom Kläger behauptete Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet ist. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil das Verfahren nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit seines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 = FamRZ 2011, 540 = NJW 2011, 597).
- 2 Der Senat beschränkt sich lediglich auf folgenden Hinweis: Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe das Gutachten des Facharztes Dr. S. aus einem anderen Verfahren vor dem Landgericht Lüneburg heranziehen, eine Prozessakte dieses Gerichts beiziehen und ein hno-fachärztliches Gutachten einholen müssen, so hat er es ua versäumt, im Einzelnen aufzuzeigen, wieso sich das LSG von seiner materiellen Rechtsauffassung her hätte gedrängt fühlen müssen, weiteren Beweis zu erheben. Für die Revisionszulassung ist ein Beweisantrag nur dann erheblich, wenn er sich auf Tatsachen bezieht, die nach der materiellen Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

